

**7. Änderungssatzung zur
„Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf“**

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 21.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält die Bezeichnung „Benutzungsgebühren“.

Artikel 2

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur anteiligen Deckung der durch den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder (Krippe, Kindergarten, Hort) entstehenden Kosten wird für jedes betreute Kind eine Benutzungsgebühr mittels Gebührenbescheid erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Absatz 3.

Artikel 3

§ 1 Abs. 1a entfällt.

Artikel 4

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Kinder sind in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht oder nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gem. § 64 Abs. 2 S. 1 NSchG, von der Gebührenpflicht befreit. Die Freistellung beinhaltet nicht die Kosten der Verpflegung.

Artikel 5

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt in Abhängigkeit von der angebotenen Betreuungszeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsform, welche sich in altersübergreifenden Gruppen aufgrund des Lebensalters des Kindes ergibt. Die jeweilige Betreuungsgebühr richtet sich nach der als Anlage 1 beigefügten Gebührenstaffel. Die Gebührenstaffel ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühren werden monatlich erhoben.

Die durchschnittlichen Betreuungszeiten für den Hort werden wie folgt festgelegt:

Kinder, die eine ‚Offene Ganztagsschule‘ besuchen:
vom Schulschluss bis 17.00 Uhr,
in den Ferien 08.00 - 17.00 Uhr

3,5 Stunden

Anlage B zum Protokoll der Ratssitzung am 21.05.2015

07.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schulschluss bis 17.00 Uhr,
in den Ferien 07.00 - 17.00 Uhr 4,5 Stunden

Kinder, die andere Schulen besuchen:

8.00 - 17.00 Uhr in den Ferien und bei Unterrichtsausfall,
ansonsten vom Schulschluss bis 17.00 Uhr 9 Stunden

7.00 - 17.00 Uhr in den Ferien und bei Unterrichtsausfall,
ansonsten 7.00 Uhr bis Schulbeginn
und vom Schulschluss bis 17.00 Uhr 10 Stunden

Soweit Kinder in Krippen oder in Kindergärten länger als bis 13.00 Uhr betreut werden, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist aus religiösen oder ärztlich attestierten gesundheitlichen Gründen möglich.

Die Höhe der Betreuungsgebühr wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen nach Maßgabe des monatlichen Einkommens (Absatz 6) gestaffelt. Dem Antrag sind die für die Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird kein Antrag gestellt bzw. die zur Berechnung der Gebühr erforderlichen Nachweise nicht vollständig beigebracht, erfolgt die Veranlagung nach dem Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform (Regelgebühr nach Stufe 6 der Gebührenstaffel).

Artikel 6

§ 1 Abs. 3a entfällt.

Artikel 7

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Eine Gebührenerstattung gem. § 21 Abs. 3 KitaG (Gebührenfreiheit für Kannkinder) erfolgt nach der Einschulung der Kinder.

Artikel 8

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Einkommensgrenze berechnet sich nach § 85 SGB XII in Verbindung mit § 20 Absatz 2 KitaG.

Artikel 9

§ 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Das Einkommen der Gebührenschuldner wird wie folgt ermittelt:

Anlage B zum Protokoll der Ratssitzung am 21.05.2015

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der in § 82 Absatz 1 sowie in den §§ 83 und 84 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) genannten nach Zweck und Inhalt bestimmten Leistungen und Zuwendungen. Lebt ein Gebührenschuldner in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten und Verschwägerten im Sinne des § 16 SGB XII oder in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne von § 20 SGB XII, sind bar- und geldwerte Leistungen der an der jeweiligen Gemeinschaft beteiligten Dritten, soweit solche erbracht werden oder nach Maßgabe des Einkommens und Vermögens des Dritten erwartet werden können, dem Einkommen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zuzuschlagen.

Von dem Einkommen sind abzusetzen:

- a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschl. der Arbeitslosenversicherung,
- c) bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge, soweit diese in der Höhe angemessen sind.

Negative Einkünfte (Abschreibungen etc.) werden nicht berücksichtigt.

Monatliches Einkommen im Sinne dieser Satzung ist in der Regel der zwölfte Teil des Gesamtvorjahreseinkommens. Sofern Einkünfte für einen kürzeren Zeitraum erzielt worden sind, ergibt sich das einzusetzende monatliche Einkommen, in dem die Gesamteinkünfte durch die Anzahl der den Gesamteinkünften zugrunde liegenden Einkommensmonate geteilt wird.

Artikel 10

§ 1 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Besuchen Geschwisterkinder zeitgleich eine Tageseinrichtung für Kinder, so ermäßigt sich die Gebühr beim 2. Kind um 50 % und ab dem 3. Kind um 100 %. Für die Rangfolge des Kindes ist dessen Alter maßgebend, wobei das älteste Kind als 1. Kind gilt. Die Geschwisterermäßigung gilt auch dann, wenn eines der Kinder gem. § 21 KiTaG von den Gebühren befreit ist oder ein Geschwisterkind nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder, sondern ausschließlich durch eine qualifizierte Tagespflegeperson betreut wird.

Artikel 11

§ 1 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Die Staffelung der Gebühren gilt in der Regel für die Dauer eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Einem Antrag auf Staffelung der Gebühren kann frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag bei der Stadt eingegangen ist, entsprochen werden.

Artikel 12

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder. Für Aufnahmen nach dem 15. des Monats ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

Artikel 13

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren sind bis zum 10. eines jeden laufenden Betreuungsmonats fällig. Bei erstmaliger Aufnahme kann durch Bescheid ein abweichender Fälligkeitstermin festgelegt werden.

Artikel 14

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Artikel 15

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Eine Reduzierung der Betreuungsgebühr kann beantragt werden, wenn das Kind aufgrund einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts von mehr als 4 Wochen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Die Dauer der Erkrankung oder des Kuraufenthalts ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die monatliche Betreuungsgebühr wird in diesem Fall um die Hälfte ermäßigt.

Artikel 16

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt neu erfasst:

Notwendige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen führen zu keiner Gebührenerkürzung.

Artikel 17

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt neu erfasst:

Scheidet ein Kind nach fristgerechter Abmeldung aus der Betreuung aus, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des Austrittsmonats. Bei begründetem Austritt vor dem 15. eines Monats wird die halbe Gebühr erhoben.

Artikel 18

§ 4 Abs. 1 entfällt

Artikel 19

§ 4 Abs. 2 entfällt

Artikel 20

§ 4 Abs. 3 entfällt

Artikel 21

§ 4 erhält die Bezeichnung „Gebührenpflichtige/r“.

Artikel 22

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Artikel 23

§ 5 erhält die Bezeichnung „Gebührenermäßigung / -freistellung“.

Artikel 24

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen werden im nachgewiesenen Einzelfall sowie bei außergewöhnlicher Härte die Gebühren teilweise oder ganz erlassen. Im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind die Gebühren teilweise oder ganz zu erlassen, wenn die Belastung dem o.g. Personenkreis und dem Kind nicht zuzumuten ist (§§ 90 Abs. 3 u. 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch -SGB VIII-). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82-85, 87 u. 88 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.
- (2) Eine Gebührenfreistellung ergibt sich, wenn
 - (1) Kinder selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen oder
 - (2) das Einkommen die gem. § 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze nicht übersteigt.
- (3) Bei Gebührenpflichtigen, deren Einkommen die gem. § 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigt, bleibt das übersteigende Einkommen zu 50 % unberücksichtigt.

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgdorf, den 21.05.2015

Stadt Burgdorf
Bürgermeister

(Alfred Baxmann)